Satzung

der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen

Vom 24. Dezember 2011

Präambel

Mit der Gründung am 18.12.1465 begann das traditionsreiche Wirken der Heilig-Geist-Spitalstiftung.

Die Stiftungsurkunde, als bis heute wesentliche Rechtsgrundlage der Stiftung, ist im Staatsarchiv Augsburg hinterlegt.

In dieser Urkunde begründeten Bürgermeister, Rat und Gemeinde damals die Stiftung zur Erbauung eines Spitals für alte, kranke, arme, bedürftige, gebrechliche und geistig behinderte christliche Männer und Frauen.

Als erster stiftete der Bürger Churat Borhoch und seine Frau Anna Hartung 400 Gulden. Weitere Stifter folgten in den Jahrhunderten.

Mit der zuletzt gültigen Stiftungssatzung vom 11.03.1960 wurde der Stiftungszweck durch den Betrieb eines Altenheims für arme Bürger und Bürgerskinder aus Füssen verwirklicht. Standort ist bis heute das stiftungseigene Gebäude in der Spitalgasse 4, Füssen.

Seit Jahrhunderten wirkt damit der Wille der Stifter bis in die Gegenwart fort. Das Bürgerspital ist für Füssen traditionsreiche Geschichte und zugleich Zukunftsaufgabe.

Die Lebensqualität der Menschen wird bedeutend auch davon bestimmt, wie sie ihr Zusammenleben – gerade auch bei Alter und Krankheit – gestalten. Wie zu Zeiten der Gründung, ist es auch heute Aufgabe der Verantwortlichen, den Willen der Stifter zu gewährleisten. Dies bedeutet heute nach wie vor die Sicherung der Pflege und Betreuung, aber nicht zuletzt auch die Förderung der Sozialgemeinschaft der Menschen im stiftungseigenen Altenheim als Begegnungsstätte.

Das Ziel, des zukunftsfähigen Erhalt des Bürgerspitals und Fortführung des Stifterwillens, angepasst an die Herausforderungen der heutigen Zeit macht eine Anpassung des Stiftungszwecks in der Stiftungssatzung notwendig.

Geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen und daraus resultierende wirtschaftliche Aspekte verlangen zwingend eine Änderung der bisherigen Betriebsweise des Altenheims, um es dauerhaft erhalten zu können.

Mit einer Satzungsanpassung zur Nutzungsänderung des Gebäudes wird einerseits dem ursprünglichen Stifterwillen -mit Beibehaltung des sozialen Aspekts- Rechnung getragen und anderseits eine wirtschaftliche Fortführung der Stiftung für die Zukunft ermöglicht.

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Füssen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung einer ganztäglichen bzw. bedarfsorientierten Pflege und Betreuung für die älteren bedürftigen Bewohner des Heilig-Geist-Spitals, Spitalgasse 4 in Füssen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- 1. die Bereitstellung von günstigem Wohnraum für ältere bedürftige Personen aus Füssen und Umgebung in dem der Stiftung gehörendem Wohnhaus in der Spitalgasse 4 in Füssen; die Vergabe von Wohnraum wird vorrangig an Füssener Bürger vergeben,
- 2. Beratung der Bewohner des Heilig-Geist-Spitals über Möglichkeiten der Pflege und der Betreuung,
- 3. Förderung der Bildung von Gemeinschaften und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner im unter Nr. 1 genannten Haus,
- 4. Bereitstellung eines öffentlichen Treffpunkts für Seniorinnen und Senioren in dem in Nr. 1 genannten Haus.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (4) Der Betrieb und der Unterhalt des Heilig-Geist-Spitals bzw. die Betreuung bedürftiger Personen kann auch durch Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen, wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist. Mit beauftragten Hilfspersonen soll die Stiftung eine schriftliche Vereinbarung schließen.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der **Anlage Nummer 1**; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane, Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Füssen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der

Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stadtrates bei Anwesenheit von mindestens 80 v.H. seiner Mitglieder und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Füssen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht gemäß Art. 20 BayStG der Aufsicht des Landratsamtes Ostallgäu.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen vom 11.03.1960 außer Kraft.

Füssen, 24.12.2011

Stadt Füssen

Paul lacob Erster Bürgermeister Vorstehende Satzung wurden durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 07.03.2012 –04.04.2012 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Allgäuer Zeitung" am 03.03.2012 bekannt gemacht.

Füssen, den 11.04.2012 Stadt Füssen

Andreas Rist Hauptamtsleiter

Anlage Nummer 1

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen Vom 24. Dezember 2011

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Unternehmensbeteiligung

Siedlungswerk Füssen (100 Geschäftsanteile)

2. Grundstücke / Immobilien

2.1) Sitz der Stiftung:

FINr	. m²	Lage/Bezeichnung
327	403	Gebäude- u. Freifläche Wohnen
332	1.311	Gebäude- u. Freifläche Öffentlich
		Spitalgasse 4,6 u. 8 (Wohn- u. Geschäftshaus mit Altenheim)
326	440	Gebäude- u. Freifläche Wohnen
		Floßergasse 2 (Haus Lorch)

2.2) Weitere Grundstücke:

FINr.	m²	Lage/Bezeichnung
300	20	Nähe Floßergasse
859/32	125	Nähe Adlerstraße
1116	3.682	Kleine Weißensee – Änger
1378	542	Nähe Augsburger Straße
1529	2.448	Hinter der Feldkirche
1532	17.055	Hinter der Feldkirche
1949	2.860	Wasenmoos am Geometerweg
2001/2	420	Roßweide am Geometerweg

2110	4.721	Roßweide
2203	17.034	Roßweide
2218	30.240	Roßweide
2234	5.660	Roßweide
2260	18.500	Große Moosänger
2546	3.330	Galgenbichl
2562	3.760	Galgenbichl
2574	5.990	Galgenbichl
2598	2.427	Vorderer Galgenbichl
2598/1	494	Vorderer Galgenbichl

2.3) Erbbaurechtsgrundstücke:

FINr.	m²	Lage/Bezeichnung
858/1	420	Jägerstraße 2
858/2	186	Adlerstraße 13
858/3	187	Adlerstraße 15
858/5	185	Adlerstraße 19
859/11	469	Adlerstraße 20
859/12	494	Adlerstraße 28
859/16	962	Ponickaustraße 10 u. 12
859/17	959	Ponickaustraße 6 u. 8
859/18	987	Ponickaustraße 2 u. 4
859/27	211	Welfenstraße 23
859/28	361	Welfenstraße 21
859/29	232	Adlerstraße 26
859/30	221	Adlerstraße 22
859/38	401	Adlerstraße 27
859/4	547	Adlerstraße 14
859/5	812	Ostlandstraße 1 u. 3

859/6	351	Welfenstraße 31
859/7	416	Welfenstraße 39
877	619	Geigenbauerstraße 16
877/1	617	Geigenbauerstraße 18

Alle aufgeführten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Füssen.

Füssen, 24.12.2011

Stadt Füssen

Paul Iacob Erster Bürgermeister